

**Allgemeine Verfügung  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
Vergütungen bei den Prüfungen im Geschäftsbereich des Sächsischen  
Staatsministeriums der Justiz**

**Vom 11. Juni 1991 (2223-V-5/91)**

Im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen wird bestimmt:

**A.  
Allgemeines**

Für die Mitwirkung bei den Prüfungen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz wird eine Vergütung gewährt.

Einem Beamten oder Richter darf eine Vergütung für die Mitwirkung bei Prüfungen nur gewährt werden, wenn

- ihm die Prüfertätigkeit nicht im Hauptamt übertragen worden ist und
- er für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nicht von Dienstaufgaben angemessen entlastet werden kann.

Professoren und Hochschuldozenten, die nach Maßgabe der Hochschulgesetze des Freistaates Sachsen verpflichtet sind, bei staatlichen Prüfungen mitzuwirken, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, können hierfür eine Vergütung erhalten.

Für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst gilt dies entsprechend. Bei Beamten und Richtern im Ruhestand sind Prüfungsvergütungen nicht als Verwendungseinkommen im Sinne von § 53 [Beamtenversorgungsgesetz](#) anzusehen.

**B. Prüfervergütungen**

Durch die Prüfervergütungen werden alle mit der Prüfungstätigkeit verbundenen allgemeinen Aufwendungen abgegolten.

Die Vergütungen für die Mitwirkung bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung des Freistaates Sachsen werden wie folgt gewährt:

<b>1.</b>	<b>Erste Juristische Staatsprüfung:</b>	
<b>1.1</b>	Für die Erstellung des Entwurfs einer Aufgabe mit Lösung	515,00 DM,
<b>1.2</b>	für die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit	21,00 DM,
<b>1.3</b>	für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit	21,00 DM,
<b>1.4</b>	für Stellungnahmen im Rahmen von Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtlichen Verfahren je Arbeit	21,00 DM,
<b>1.5</b>	für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung für jeden geprüften Kandidaten:	
<b>1.5.1</b>	bei Übernahme eines Prüfungsgebietes	30,00 DM.
<b>2.</b>	<b>Zweite Juristische Staatsprüfung:</b>	
<b>2.1</b>	für die Erstellung des Entwurfs einer Aufgabe mit Lösung	645,00 DM,
<b>2.2</b>	für die Erstellung eines für den Aktenvortrag geeigneten und vom Landesjustizprüfungsamt angenommenen Aktenstücks mit Lösungsskizze	130,00 DM,
<b>2.3</b>	für die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit	27,00 DM,
<b>2.4</b>	für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit	27,00 DM,
<b>2.5</b>	für Stellungnahmen im Rahmen eines Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtlichen Verfahrens je Arbeit	27,00 DM,
<b>2.6</b>	für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung für jeden geprüften Kandidaten:	

2.6.1	bei Übernahme eines Prüfungsgebietes	36,00 DM,
2.6.2	bei Übernahme von zwei Prüfungsgebieten	54,00 DM,
2.6.3	bei Übernahme eines Prüfungsgebietes und der Berichterstattung für den Aktenvortrag	54,00 DM,
2.6.4	bei Übernahme von zwei Prüfungsgebieten und Berichterstattung für den Aktenvortrag	72,00 DM.
<b>3.</b>	<b>Rechtspflegerprüfung, Anstellungsprüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten:</b>	
3.1	für die Erstellung des Entwurfs einer Aufgabe mit Lösung	390,00 DM,
3.2	für die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit	14,25 DM,
3.3	für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit	14,25 DM,
3.4	für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung je Prüfungskandidaten	23,00 DM.
<b>4.</b>	<b>Gerichtsvollzieherprüfung, Anstellungsprüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes, Anstellungsprüfung für die Vollziehungsbeamten der Justiz:</b>	
4.1	für die Erstellung des Entwurfs	
4.1.1	einer zweistündigen Aufgabe mit Lösung	190,00 DM,
4.1.2	einer dreistündigen Aufgabe mit Lösung	230,00 DM,
4.1.3	einer vierstündigen Aufgabe mit Lösung	260,00 DM,
4.1.4	einer fünfständigen Aufgabe mit Lösung	290,00 DM,
4.2	für die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten für jeden Erst- und Zweitprüfer	
4.2.1	je zweistündige Arbeit	8,00 DM,
4.2.2	je dreistündige Arbeit	9,50 DM,
4.2.3	je vierständige Arbeit	10,00 DM,
4.2.4	je fünfständige Arbeit	12,50 DM,
4.3	für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete	
4.3.1	zweistündige Arbeit	8,00 DM,
4.3.2	dreistündige Arbeit	9,50 DM,
4.3.3	vierständige Arbeit	10,00 DM,
4.3.4	fünfständige Arbeit	12,50 DM,
4.4	für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung je Prüfungskandidaten	9,50 DM.
5.	Für die von dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz angeordneten schriftlichen und mündlichen Leistungskontrollen im Rahmen der Fortbildung des derzeit bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften tätigen Personals werden die oben 1. - 4. festgelegten Prüfervergütungen entsprechend gewährt.	

### C. Aufsichtsvergütungen

Die Vergütungen für die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung beträgt je Stunde Bearbeitungszeit 8,- DM.

### D. Offiziantenvergütungen

Die Vergütungen für den Offiziantendienst bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung werden je Prüfungstag wie folgt festgesetzt:

1.	Bei den schriftlichen Prüfungen:	17,00 DM,

2.	bei den mündlichen Prüfungen, sofern sie nicht in Gebäuden des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz stattfinden:	17,00 DM.
----	---	-----------

**E.  
Reisekostenvergütung**

Für die zur Wahrnehmung der nebenamtlichen Prüfertätigkeit notwendigen Reisen wird eine Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen im Hauptamt nach den für die Bediensteten des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften gewährt. Für Prüfer, die nicht Richter oder Beamte sind, wird eine Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B gewährt.

**F.  
Festsetzung und Auszahlung**

Die Festsetzungen der Vergütungen nach Abschnitt B, C, D erfolgen Brutto. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt sind. Das Landesjustizprüfungsamt kann die Festsetzung aller Vergütungen den örtlichen Prüfungsleitern oder anderen mit der Durchführung von Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung des Freistaates Sachsen beauftragten Stellen übertragen.

Die Auszahlung der Vergütungen nach Abschnitt B, C, D erfolgt nach entsprechender Mitteilung der festsetzenden Stellen durch das Landesamt für Finanzen. Diese Vergütungen unterliegen der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht. Das Landesamt hat im Einzelfall gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu prüfen, ob ein Lohnsteuerabzug vorzunehmen ist oder der Zahlungsempfänger selbst für die Besteuerung Sorge zu tragen hat.

Die Reisekosten (Abschnitt E) werden durch die Festsetzungsstellen bzw. ihnen zugeordnete Gerichtskassen ausgezahlt.

**G.  
Inkrafttreten**

Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Dresden, den 11. Juni 1991

**Eberhard Stilz**  
**Staatssekretär**

---

**Zuletzt enthalten in**

Fünfte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Verlängerung und Änderung von Justizverwaltungsvorschriften  
vom 22. November 2001 (SächsABl. S. 1220)

---

**Außer Kraft gesetzt**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Vergütung von Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung und Prüfung des höheren Dienstes  
vom 9. Mai 2005 (SächsJMBl. S. 44)